

16.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - In - R - Wizu **Punkt** ... der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Arbeitsrechts
(ArbRModG)

- Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen -

A

Der **Rechtsausschuss** (R) und
der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R 1. Zu Artikel 3 Nr. 4a - neu - (§ 10 Abs. 1 KSchG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 10 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Als Abfindung ist für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Betrag bis zu 0,5 Monatsverdienste festzusetzen; der Höchstbetrag ist zwölf Monatsverdienste." '

...

(noch Ziffer 1)

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 3 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"Zu Nummer 4a

Um Unterschiede bei der Berechnung der Abfindungshöhe zwischen den Regelungen über den Verzicht der Arbeitnehmer auf Kündigungsschutz gegen Abfindungen einerseits und der Höhe der Abfindung in einem arbeitsgerichtlichen Prozess andererseits möglichst auszuschließen, aber auch zur Entlastung der Arbeitsgerichtsbarkeit, ist auch für den Bereich der gerichtlichen Abfindungen einheitlich als Grundrichtwert 0,5 Monatsverdienste pro Beschäftigungsjahr bis zu zwölf Monaten anzusetzen. Ansonsten ist zu erwarten, dass Arbeitsuchende und Arbeitnehmer seltener von der Möglichkeit des Verzichts auf eine Kündigungsschutzklage Gebrauch machen werden und damit das Ziel des Gesetzes unterlaufen, weil sie sich im Rahmen eines aufwändigen Kündigungsschutzprozesses eine erhöhte Abfindungssumme erwarten. Im Übrigen steht zu erwarten, dass sich auch die Vergleichspraxis an dem neuen Richtwert orientiert. Durch die flexible Regelung wird sichergestellt, dass bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Betriebs im Einzelfall der Abfindungsbetrag auch unterhalb von 0,5 eines Monatsverdienstes pro Beschäftigungsjahr liegen kann."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf Grund der mittlerweile prekären Geschäftsbelastung in den ersten beiden Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit in den allermeisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss bei der Neugestaltung des Kündigungsschutzrechts auch darauf geachtet werden, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit ausreichend entlastet wird. Deshalb ist es notwendig, die in Artikel 3 Nr. 2 ArbRModG-E (§ 1a KSchG-E) vorgesehenen Regelungen über den Verzicht der Arbeitnehmer auf Kündigungsschutz gegen Abfindung mit einer Neuregelung des § 10 Abs. 1 KSchG zu flankieren. Um Unterschiede bei der Berechnung der Abfindungshöhe möglichst auszuschließen, ist die bisherige Regelung in § 10 Abs. 1 KSchG mit der neuen Abfindungsregelung insoweit zu synchronisieren, als einheitlich als Grundrichtwert 0,5 Monatsverdienste pro Beschäftigungsjahr festgelegt werden. Dabei steht zu erwarten, dass sich auch die Vergleichspraxis an dem neuen Richtwert orientieren wird. Ohne eine Synchronisation der Regelungen nach § 1a Abs. 2 Buchstabe b KSchG-E und § 10 Abs. 1 KSchG ist zu erwarten, dass Arbeitsuchende und Arbeitnehmer - auch nach Einholung

(noch Ziffer 1)

von Rechtsberatung bzw. auf Anraten ihrer Prozessbevollmächtigten - seltener von der Möglichkeit des Verzichts auf eine Kündigungsschutzklage Gebrauch machen werden, weil sie sich - nicht zuletzt in Kenntnis der arbeitsgerichtlichen Vergleichspraxis - eine erhöhte Abfindungssumme in einem aufwändigen Kündigungsschutzprozess erhoffen.

Ohne die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 KSchG würde zugleich das Ziel unterlaufen werden, die Bereitschaft von Arbeitnehmern zu fördern, bei Begründung des Arbeitsverhältnisses auf das Recht der Kündigungsschutzklage zu verzichten, um ihre Chancen auf eine unbefristete Einstellung zu erhöhen. Außerdem wäre eine nur eingeschränkte Akzeptanz der neuen Abfindungsregelungen ein Hemmschuh gerade für neugegründete Unternehmen, Arbeitsplätze überhaupt anzubieten bzw. Arbeitsverträge abzuschließen.

Durch die flexible Neuformulierung ist sichergestellt, dass - wie nach dem geltenden Recht - bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Betriebs im Einzelfall der Abfindungsbetrag auch unterhalb von 0,5 eines Monatsverdienstes pro Beschäftigungsjahr liegen kann.

Wi 2. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 129 Nr. 3 SGB III)

Artikel 9 Nr. 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt ist unter Buchstabe B im letzten Anstrich der letzte Satz zu streichen.
- b) In Artikel 10 § 434j Abs. 4 und in Artikel 11 ist jeweils die Angabe "Artikel 9 Nr. 8 und 9" durch die Angabe "Artikel 9 Nr. 7 und 8" zu ersetzen.
- c) In der Begründung des Gesetzentwurfs ist unter Buchstabe A Allgemeiner Teil Nr. 9 im letzten Absatz der letzte Satz zu streichen.
- d) In der Begründung des Gesetzentwurfs ist die Einzelbegründung "zu Artikel 9 Nr. 4" zu streichen.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die sozialen Versicherungssysteme sollen Risiken abdecken. Es gilt das Äquivalenzprinzip. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angemessen, das Arbeitslosengeld im ersten Monat der Arbeitslosigkeit um 25 % abzusenken.

- Wi 3. Zu Artikel 9 Nr. 7a - neu -, 7b - neu -, 7c - neu - (§ 170 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III, § 176a SGB III - neu -, § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III)

In Artikel 9 sind nach Nummer 7 folgende Nummern 7a, 7b, und 7c einzufügen:

"7a. § 170 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III wird wie folgt gefasst:

'1. überwiegend branchenüblich oder betriebsüblich ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,'

7b. Nach § 176 SGB III wird folgender § 176a eingefügt:

'§ 176a

Kurzarbeitergeld für Saisonarbeitskräfte

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Arbeitskräfte, deren Tätigkeit besonderen saisonalen Schwankungen unterliegt, wenn

1. diese ganzjährig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. diese eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden haben,
3. diese vor Antragstellung mindestens acht Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
4. die saisonal bedingte reduzierte Arbeitszeit und das reduzierte Entgelt mindestens 50 % der üblichen Arbeitszeit bzw. des üblichen Entgelts betragen und
5. das Arbeitsverhältnis unbefristet ist oder mindestens sechs Monate über den beantragten Zeitraum hinaus fortgesetzt wird.'

(noch Ziffer 3)

- 7c. In § 177 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern 'längstens zwölf Monate' die Wörter 'und beim Kurzarbeitergeld für Saisonarbeitskräfte längstens vier Monate' eingefügt."

Folgeänderungen:

- a) Zum Vorblatt Buchstabe A.:

Im Vorblatt ist in Buchstabe A. am Ende des letzten Absatzes folgender Satz anzufügen:

"Der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soll auch die Einführung eines saisonalen Kurzarbeitergelds dienen."

- b) Zum Vorblatt Buchstabe B.:

Im Vorblatt Buchstabe B. ist im letzten Tired nach dem letzten Satz der folgende Satz anzufügen:

"Als weitere Maßnahme zur Senkung der Arbeitslosigkeit und damit auch als Maßnahme zur Absenkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wird ein saisonales Kurzarbeitergeld eingeführt."

- c) Zur Begründung Buchstabe A.:

In der Begründung ist Buchstabe A. wie folgt zu ändern:

Im zweiten Absatz von Ziffer 9 ist nach dem letzten Satz der folgende Satz anzufügen:

"Zur Senkung der saisonalen Arbeitslosigkeit wird ein saisonales Kurzarbeitergeld eingeführt."

Begründung (nur für das Plenum):

§ 170 Abs. 1 i.V.m. Absatz 4 SGB III schließt bisher die Gewährung von Kurzarbeitergeld bei saisonal begründeten Arbeitsausfällen aus.

Gerade im Hotel- und Gaststättengewerbe in den Feriengengebieten unterliegt der Arbeitsanfall starken saisonalen Schwankungen und verhindert eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wünschenswerte ganzjährige Beschäftigung. Für die

(noch Ziffer 3)

Arbeitgeber ist die stets erneute Suche nach qualifiziertem Fachpersonal zu Saisonbeginn zeit- und kostenaufwendig, den Arbeitnehmern bleibt in den nachfrageschwachen Monaten oft nur die Arbeitslosigkeit. Die Einführung eines Kurzarbeitergeldes für Saisonkräfte würde die Attraktivität der Gastberufe erhöhen und die Gewinnung von Nachwuchskräften erleichtern.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld für die Fälle von saisonal bedingter Arbeitslosigkeit, wo entsprechende Anwartschaften bestehen, belastet die Bundesanstalt für Arbeit. Die Einführung eines besonderen saisonalen Kurzarbeitergeldes würde dagegen die ganzjährige Beschäftigung in diesen Branchen zum Nutzen aller Beteiligten fördern. Dabei ist eine Regelung zu finden, die die Bundesanstalt für Arbeit nicht unangemessen finanziell belastet. Daher sollen beim saisonalen Kurzarbeitergeld Anspruchshöhe und maximale Bezugsdauer deutlich stärker als bei den übrigen Formen der Kurzarbeit begrenzt werden.

B

4. Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Im **federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und im **Ausschuss für Frauen und Jugend** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.